

Satzung zur Akkreditierung von akademischen Ausbildungsapotheken – Klinik der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 17.10.2018 (PZ 44/18, S. 87)

Präambel

Die pharmazeutische Ausbildung umfasst drei Abschnitte. Die ersten beiden Abschnitte werden im Rahmen des Studiums der Pharmazie an einer Universität absolviert. Der 3. Abschnitt, die praktische Ausbildung, erfolgt im Anschluss an die universitäre Ausbildung in den in § 4 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) aufgeführten Institutionen. Der Pharmazeut im Praktikum soll in diesem Teil der Ausbildung die im Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen, erweitern und praktisch anwenden. Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bietet zahlreiche Angebote an, die Qualität der Ausbildung des Pharmazeuten im Praktikum nachhaltig zu verbessern. An einer hochqualifizierten Ausbildung interessierte Krankenhausapothekenleiter erhalten die Möglichkeit bei Einhaltung der geforderten Kriterien, den Titel „Akademische Ausbildungsapotheke - Klinik der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg“ zu führen. Die grundsätzliche Ausbildungsbefugnis gemäß der Approbationsordnung für Apotheker wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 1 Akkreditierung von akademischen Ausbildungsapotheken – Klinik

(1) Die Akkreditierung als akademische Ausbildungsapotheke - Klinik erfolgt auf Antrag und setzt die Einhaltung der in § 2 genannten Kriterien voraus.

(2) Die Akkreditierung als akademische Ausbildungsapotheke - Klinik wird jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Der Antrag muss die vollständige Bezeichnung der Krankenhausapotheke enthalten, vom Krankenhausapothekenleiter und Ausbilder unterzeichnet sein und durch Vorlage von geeigneten Dokumenten nachweisen, dass die in § 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die wiederholte, ebenfalls befristete Erteilung einer Akkreditierung als akademische Ausbildungsapotheke - Klinik ist zulässig

(3) Der Krankenhausapothekenleiter der akademischen Ausbildungsapotheke - Klinik hat der Landesapothekerkammer Änderungen der in § 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Krankenhaus verpflichtet sich, mit den Pharmazeuten im Praktikum einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen und sie mindestens gemäß der jeweils gültigen Fassung des entsprechenden Tarifvertrages zu entlohnen.

(5) Die Ausbildungsqualität wird kontinuierlich und auf Anforderung der Landesapothekerkammer mittels eines Fragebogens der Landesapothekerkammer sowohl durch den Ausbilder als auch den Pharmazeuten im Praktikum evaluiert. Der Krankenhausapothekenleiter ist verpflichtet diese Evaluation durchzuführen oder an den mit der Ausbildung beauftragten Krankenhausapotheker zu delegieren.

(6) Die akkreditierten akademischen Ausbildungsapotheken - Klinik werden in einem Verzeichnis bekannt gemacht.

(7) Über die Akkreditierung entscheidet die Kammer.

(8) Für die Dauer der Akkreditierung ist die Krankenhausapotheke berechtigt, den Titel „Akademische Ausbildungsapotheke - Klinik der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg“ zu führen und das in der Anlage 1 aufgeführte Logo zu verwenden. Veränderungen am Logo selbst sind unzulässig. Dies gilt nicht für gleichmäßige Vergrößerungen oder Verkleinerungen und schwarz-weiß Abbildungen des Logos. Das Anbringen des Logos auf Produkten und Produktverpackungen ist nicht gestattet. Das Logo darf weder an Dritte noch an Rechtsnachfolger übertragen, abgetreten oder veräußert werden.

§ 2 Voraussetzungen der Akkreditierung

1. Qualifikation des Ausbilders	Zwingend	Erwünscht
a. Fachapotheker für Klinische Pharmazie	X	
b. Wöchentliche Arbeitszeit \geq 30 Stunden	X	
c. Gültiges Fortbildungszertifikat (LAK oder ADKA)	X	
d. Persönliche und berufsrechtliche Eignung	X	
e. Teilnahme an Einführungsfortbildung der LAK	X	

2. Apothekenstruktur	Zwingend	Erwünscht
a. Krankenhausapothekenleiter sowie drei zusätzliche approbierte rechnerische Vollzeitkräfte	X	
b. Weiterbildungsstätte für Klinische Pharmazie	X	
c. Rezepturarzneimittel	X	
d. Regelmäßige Herstellung verschiedener Darreichungsformen, insbesondere feste und halbfeste Arzneiformen	X	
e. Defektur	X	
f. Herstellung aseptischer und steriler Zubereitungen inklusive CMR-Substanzen	X	
g. Teilnahme an Ringversuchen, z.B. ZL (mindestens 1 mal pro Jahr)	X	
h. Innerbetriebliche Fortbildung	X	
i. Wissenschaftliche Hilfsmittel (geht über den in der Apothekenbetriebsordnung festgelegten Mindestumfang wesentlich hinaus und wird auf dem aktuellen Stand gehalten)	X	
j. Strukturierte Arzneimittelinformationsabteilung mit Zugriff auf wissenschaftliche Informationssysteme (unter Angabe der verwendeten wissenschaftlichen Datenbanken)	X	
k. Freier Zugang zu einem Internet-Arbeitsplatz, der jederzeit genutzt werden kann	X	
l. Haus der Grund- und Regelversorgung	X	
m. Regelmäßige Teilnahme an Patientenvisiten (Apotheker auf Station)	X	
n. Arzneimittelanamnese durch Apotheker		X
o. Therapeutisches Drug Monitoring		X

3. Ausbildungsangebote der Krankenhausapotheke	Zwingend	Erwünscht
a. Dokumentiertes Einführungsgespräch	X	
b. schriftlicher Ausbildungsplan mit Inhalten, Kompetenzzielen und Zuständigkeiten in den Bereichen sowie Rotationsprinzip durch alle Apothekenbereiche	X	
c. Regelmäßige Fachgespräche zwischen Apotheker und PhiP (mindestens einmal pro Anwesenheitswoche, Protokoll)	X	
d. Teilnahme an AOPRAX-Kursen		X
e. Freistellung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen	X	

f. Evaluation der Ausbildung	X	
g. Durchführen einer Medikationsanalyse inklusive Dokumentation	X	
h. Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung und Präsentation der Ergebnisse	X	
i. Teilnahme an Forschungs- bzw. Modellprojekten		X

§ 3 Widerruf und Erlöschen der Akkreditierung

(1) Die Akkreditierung als akademische Ausbildungsapotheke – Klinik ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Krankenhausapothekenleiters bzw. des Ausbilders erlischt die Akkreditierung.

(3) Ergibt die Evaluation das Nichteinhalten von in § 2 genannten Kriterien, ist die Akkreditierung

durch die Kammer zu widerrufen, sofern der Krankenhausapothekenleiter bzw. der Ausbilder die Beanstandungen nicht ausräumen kann.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Logo der „Akademische Ausbildungsapotheke –Klinik der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg“

